

## Nachtrag zum Personalreglement

vom 30. September 2024

*Der Gemeinderat Kerns beschliesst:*

I.

Das Personalreglement vom 8. April 2024 wird wie folgt geändert:

### **Art. 13 Abs. 3 (neu)**

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Probezeit verzichten oder eine kürzere Probezeit vereinbaren.

### **Art. 16 Abs. 1 (geändert)**

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jährlich um jeweils ein weiteres Jahr fortgesetzt werden. Derart weitergeführte Arbeitsverhältnisse enden nach Ablauf der Frist ohne Weiteres, namentlich ohne Kündigung, soweit im gegenseitigen Einvernehmen nicht eine erneute Verlängerung vereinbart wird.

### **Art. 29 Abs. 1 lit. b (geändert)**

ab dem Kalenderjahr, in dem das 21. Lebensjahr erfüllt wird, 25 Arbeitstage

### **Art. 29 Abs. 1 lit. c (geändert)**

ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr erfüllt wird, 28 Arbeitstage

### **Art. 29 Abs. 1 lit. d (neu)**

ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Lebensjahr erfüllt wird, 30 Arbeitstage

### **Art. 36 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis wird nach zehn und jeweils fünf weiteren Arbeitsjahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Treueprämie ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Arbeitsjahre erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Lehrverhältnisse, Praktika und unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Die Treueprämie wird aufgrund des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre berechnet. Sie besteht aus einem Viertel des Monatslohns, mindestens aber CHF 1'500.00 bei einem Vollpensum. Nach 20, 30 und 40 Dienstjahren besteht sie aus der Hälfte des Monatslohns, mindestens aber CHF 3'000.00 bei einem Vollpensum.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat (bei Mitgliedern der Geschäftsleitung) oder der Geschäftsführer (bei den übrigen Angestellten) können die Treueprämie Angestellten, deren Leistungen oder Verhalten nur teilweise genügen, ganz oder teilweise verweigern.

### **Art. 40 Abs. 2 (geändert)**

Besteht Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen, wird zusätzlich pro Jahr und Kind eine besondere Sozialzulage von CHF 1'200.00 ausgerichtet. Der Anspruch besteht auch für Angestellte, deren Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Können für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser besonderen Sozialzulage von Dritten bezogen werden, ist die besondere Sozialzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen. Der Gemeinderat kann die besondere Sozialzulage der Teuerung anpassen.

### **Art. 41 Abs. 2 (geändert)**

Die Angestellte hat während des gesamten Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 % des Grundlohnes.

### **Art. 42 Abs. 2 (geändert)**

Der Angestellte hat während des gesamten Vaterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 % des Grundlohns.

## **II.**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Nachtrags. Tritt dieser Nachtrag gleichzeitig mit den Bestimmungen des Personalreglements vom 8. April 2024 in Kraft, so gehen die Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags den Bestimmungen des Personalreglements vom 8. April 2024 vor.

Kerns, 30. September 2024

### **Gemeinderat Kerns**

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Beat von Deschwanden

Marco Rohrer